

Herausgeber

IGVW

Interessengemeinschaft
Veranstaltungswirtschaft

SQ09

Arbeitsschutzorganisation
für Unternehmen der
Veranstaltungswirtschaft

Stand 08/2024

VORBEMERKUNG

Ziel der Qualitätsstandards (SQ = Standard der Qualität/Standard of Quality) ist es, das erforderliche Qualitätsniveau von Dienstleistungen in der Veranstaltungswirtschaft zu definieren.

Standards der Qualität der IGVV berücksichtigen die aktuelle Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und beschreiben auf dieser Grundlage die speziellen Arbeitsverfahren und notwendigen Kompetenzen in der Veranstaltungswirtschaft. Sie enthalten eine Übersicht der anzuwendenden Rechtsgrundlagen, Normen und Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Dieser Qualitätsstandard wurde vom zuständigen Gremium der IGVV unter Mitwirkung des Sachgebietes Bühnen und Studios der DGUV, dem Arbeitskreis der Sicherheitsfachkräfte der Veranstaltungswirtschaft (SiFa.VT) sowie dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ARD.ZDF medienakademie, Bavaria Film, BR, Deutschlandradio, DW, HR, MDR, RTL Deutschland, NDR, ORF, RB, RBB, RBT, SRG-SSR, SR, Studio Hamburg, SWR, WDR und ZDF erarbeitet.

INHALT

1 ANWENDUNGSBEREICH	4
2 NORMATIVE UND INFORMELLE VERWEISUNGEN	5
3 BEGRIFFE	6
4 FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	8
4.1 Arbeitgeber / Unternehmer	9
4.2 Führungskräfte	10
4.3 Arbeitsschutzexperten	10
4.3.1 Fachkräfte für Arbeitssicherheit	10
4.3.2 Betriebsärzte	11
4.3.3 Zusammenarbeit und Umfang der Tätigkeiten	12
4.3.4 Branchenspezialisten	13
4.4 Sicherheitsbeauftragte	13
4.5 Arbeitsschutzkoordinatoren	14
4.6 Beauftragte Personen	15
4.7 Beschäftigte	16
4.8 Arbeitsschutzausschuss	17
4.9 Behörden und Unfallversicherungsträger	18
5 INSTRUMENTE DES ARBEITSSCHUTZES	19
5.1 Gefährdungsbeurteilung / Beurteilung der Arbeitsbedingungen	20
5.2 Betriebsanweisungen	21
5.3 Unterweisungen	22
5.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge	23
5.5 Prüfungen	24
5.6 Fremdfirmenregelungen	25
6 UMSETZUNG DES ARBEITSSCHUTZES	27
6.1 Übergreifende Aufbau- und Ablauforganisation	27
6.2 Wirkungskontrollen	28
6.3 Betriebsstandorte	28
6.4 Veranstaltungen und Produktionen	29
7 FAZIT	32
ANHANG	33
Anhang I – Beispielhafte Darstellung	33
Anhang II – Handlungsempfehlung des VPLT	34

1 | ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Qualitätsstandard beschreibt für Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft die grundsätzlich notwendigen Aspekte für eine wirksame Arbeitsschutzorganisation.

Dieser Standard unterstützt die oberste Leitung bei der Wahrnehmung der Arbeitsschutzpflichten durch eine zusammenhängende und ganzheitliche Darstellung der relevantesten Anforderungen. Diese Pflichten und Anforderungen resultieren insbesondere aus den staatlichen Arbeitsschutzgesetzen und nachfolgenden Verordnungen, Regeln und Richtlinien sowie aus dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger.

Nicht dargestellt werden besondere Pflichten, welche sich aus anderen Rechtsquellen ergeben, z. B. den bauordnungsrechtlichen Verordnungen zu Sonderbauten (Versammlungsstätten) oder dem Sprengstoffgesetz.

Legende

Einige erklärende Hinweise zur Struktur der Standards:

SQ Standard der Qualität/Standard of Quality

O Organisation

P Praxis/Arbeitsverfahren

Q Qualifikation

1, 2, 3, ... fortlaufende Nummerierung

O Organisation/Dokumentation

Aufbau- und Ablauforganisation in Unternehmen/Dokumentation und Zertifizierung von Prozessen

P Praxis/Arbeitsverfahren

Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

Q Qualifikation

Qualifikation von Fachkräften und Sachkundigen

2 | NORMATIVE UND INFORMELLE VERWEISUNGEN

- **ArbStättV**
Arbeitsstättenverordnung
- **ArbMedVV**
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- **ArbSchG**
Arbeitsschutzgesetz
- **ASiG**
Arbeitssicherheitsgesetz
- **ASR A2.2**
Maßnahmen gegen Brände
- **BetrSichVO**
Betriebssicherheitsverordnung
- **DGUV Vorschrift 1**
Grundsätze der Prävention
- **DGUV Vorschrift 2**
Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- **DGUV Vorschrift 17 / DGUV Vorschrift 18**
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
- **DGUV Regel 115-002**
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
- **DGUV Information 215-310**
Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Leitfaden
- **ISO 45001**
Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
- **OStrV**
Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
- **SGB VII**
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung

3 | BEGRIFFE

■ Arbeitgeber

Jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 2 des ArbSchG beschäftigen

■ Arbeitsmittel

Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie Überwachungsbedürftige Anlagen

■ Beschäftigte

Im Sinne dieses Standards sind Beschäftigte neben den in §2 (2) des ArbSchG genannten Personen auch Versicherte im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

■ Entleiher

Ist bei einer Arbeitnehmerüberlassung die natürliche oder juristische Person, welche Arbeitnehmer vom Verleiher zur Arbeitsleistung in der eigenen Arbeitsorganisation überlassen bekommt

■ Funktion

Eine (z. B. berufliche) Stellung oder Position mit klar umrissener Aufgabe, Tätigkeit und Verantwortung, die jemand in einem größeren Zusammenhang (z. B. in einem Betrieb oder bei einer Veranstaltung) innehat

■ Führungskraft

Ist jede Person, die für mindestens eine andere Betriebsperson verantwortlich und weisungsbefugt ist

■ Kompetenz

Beschreibt die Fähigkeit, vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten als auch persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten, insbesondere für Problemlösungen zu nutzen, sowie die Bereitschaft, dies auch zu tun (berufliche Handlungsfähigkeit)

■ Oberste Leitung

Person oder Personengruppe, die eine Organisation auf der obersten Ebene führt und steuert

■ Qualifikation (formal)

Das von einer zuständigen Stelle oder Behörde anhand geltender Standards gemessene und bestätigte, formelle Ergebnis (Befähigungsnachweis, Bescheinigung, Diplom, Zertifikat, Zeugnis oder Titel) eines Bewertungs- und Validierungsverfahrens, zur Feststellung vorhandener Kompetenzen

■ SIFA

Abkürzung für Sicherheitsfachkraft

Hinweis: Der formal korrekte Ausdruck lautet: Fachkraft für Arbeitssicherheit, wurde in der Vergangenheit auch mit Fasi abgekürzt

■ Unternehmer

Jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt

■ Verleiher

Ist bei einer Arbeitnehmerüberlassung die Institution, welche Arbeitnehmer dem Entleiher zur Arbeitsleistung in dessen Arbeitsorganisation überlässt

4 | FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Bei der Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb sowie bei Veranstaltungen und Produktionen sind unterschiedliche Personen in ebenso unterschiedlichen Funktionen beteiligt.

Für einen funktionierenden Arbeitsschutz ist es wichtig, dass alle Beteiligten die jeweils eigene Funktion samt den zugehörigen Pflichten und Aufgaben und auch die Zuständigkeiten der anderen Arbeitsschutzbeteiligten kennen.

Die Übernahme einer Funktion kann dabei auf verschiedene Arten erfolgen. Üblich sind, neben entsprechenden Formulierungen im Arbeitsvertrag, eine zusätzliche Vereinbarung zur Pflichtenübertragung (Delegation) oder auch Stellen- oder Funktionsbeschreibungen. In jedem Fall ist eine schriftliche Delegation anzustreben. Ob dabei die Zustimmung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen notwendig ist, hängt vom Arbeitsvertrag und dem bisherigen Stellenprofil ab.

In diesem Abschnitt werden wesentliche Funktionsträger des Arbeitsschutzes sowie deren Verantwortlichkeiten, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse dargestellt.

Diese Darstellung kann allerdings nicht vollständig sein, da es in Abhängigkeit vom Unternehmen eine Vielzahl an spezifisch notwendigen Personen geben kann. Insofern muss für jedes Unternehmen eine individuelle Betrachtung vorgenommen werden.

Zur Übernahme einer Funktion sind immer fachliche und personale Kompetenzen und ggf. formale Qualifikationen notwendig. Diese sind von der obersten Leitung auf Basis der rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zu ermitteln und festzulegen.

4.1 Arbeitgeber / Unternehmer

Der Arbeitgeber / Unternehmer ist für die Organisation und Umsetzung des Arbeitsschutzes verantwortlich.

Dieser ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und die notwendigen Mittel bereitzustellen, insbesondere zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Notfallorganisation und Erste Hilfe. Diese Maßnahmen müssen geplant, organisiert, durchgeführt, dokumentiert und erforderlichenfalls an verändernde Gegebenheiten angepasst werden. Sie sind in die betrieblichen Führungsstrukturen und Tätigkeiten so einzubinden, dass sie beachtet werden.

Dem Arbeitgeber / Unternehmer obliegen dabei insbesondere die:

- **Auswahlverantwortung**
Auswahl und Einsatz von geeigneten Personen sowie das Zusammenstellen von Teams
- **Organisationsverantwortung**
Einrichtungen schaffen, Regeln aufstellen, Maßnahmen treffen und für die Einhaltung und Umsetzung sorgen, Persönliche Schutzausrüstung bereitstellen
- **Kontrollverantwortung**
Überprüfen, ob die beauftragten Personen geeignet sind, die geplante Organisation funktioniert und die Maßnahmen eingehalten werden und wirksam sind

Er kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Arbeitsschutzaufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Bei der Organisation und Umsetzung des Arbeitsschutzes sind die Beschäftigten in geeigneter Art und Weise einzubinden. Insbesondere für Personal- und Arbeitnehmervertretung (Mitarbeitendenvertretung) besteht ein Anhörungs- und Beteiligungsrecht.

4.2 Führungskräfte

Die Führungskräfte unterstützen den Unternehmer, indem sie in ihren Zuständigkeitsbereichen den Arbeitsschutz organisieren und operativ umsetzen.

Sie haben eine grundsätzliche zivilrechtliche Fürsorgepflicht für die Sicherheit und Gesundheit der ihnen zugeordneten Beschäftigten und müssen die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren sowie die entsprechenden Weisungen der Unternehmensleitung durchsetzen.

Zudem können Führungskräften weitreichende Arbeitsschutzpflichten schriftlich übertragen werden. Sind sie mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebs beauftragt, sind sie im Rahmen der jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse ohnehin umfänglich für den Arbeitsschutz verantwortlich.

4.3 Arbeitsschutzexperten

Der Gesetzgeber hat im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) jeden Arbeitgeber verpflichtet, sich beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung von Arbeitsschutzexperten unterstützen zu lassen.

Dazu muss er Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen, sie einbinden und ihnen alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen – **bereits ab der ersten beschäftigten Person!**

Die bestellten Arbeitsschutzexperten sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei und haben ein weitreichendes Vorschlagsrecht. Sie arbeiten mit der obersten Leitung und der Mitarbeitendenvertretung zusammen.

4.3.1 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind Meister, staatl. anerkannte Techniker oder Ingenieure, welche zusätzlich einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen über die notwendige Fachkunde zur Erfüllung der Aufgabe im jeweiligen Unternehmen verfügen.

Diese bereichsbezogenen Kenntnisse der Branche werden durch eine Fortbildung erworben, über deren Umfang der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger entscheidet.

Die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind insbesondere:

- ▶ Beratung des Arbeitgebers / Unternehmers sowie der sonstigen für den Arbeitsschutz zuständigen Personen, z. B. die Führungskräfte bei der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Auswahl von Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen
- ▶ Sicherheitstechnische Überprüfung von Betriebsanlagen, technischen Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren
- ▶ Beobachtung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, z. B. durch Betriebsbegehungen, Produktionsbegehungen und Unfalluntersuchungen
- ▶ Hinwirken darauf, dass alle im Betrieb und bei Produktionen Beschäftigten sich den Anforderungen des Arbeitsschutzes entsprechend verhalten, insbesondere durch Belehrungen und Mitwirkung an Schulungen

4.3.2 Betriebsärzte

Betriebsärzte sind Ärzte, welche zudem berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

Die Aufgaben der Betriebsärzte sind insbesondere:

- ▶ Beratung des Arbeitgebers / Unternehmers sowie der sonstigen für den Arbeitsschutz zuständigen Personen, z. B. die Führungskräfte bei der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Auswahl von Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen
- ▶ Untersuchung und arbeitsmedizinische Beurteilung der Beschäftigten
- ▶ Beratung der Beschäftigten
- ▶ Beobachtung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, z. B. durch Betriebsbegehungen und Untersuchung von Erkrankungen
- ▶ Hinwirken darauf, dass alle im Betrieb Beschäftigten sich den Anforderungen des Arbeitsschutzes entsprechend verhalten, insbesondere durch Belehrungen und Mitwirkung der Einsatzplanung und Schulung der Ersthelfenden

4.3.3 Zusammenarbeit und Umfang der Tätigkeiten

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander, mit den anderen im Betrieb beauftragten Personen sowie mit der Beschäftigtenvertretung zusammenarbeiten.

Der vorgegebene zeitliche Mindestumfang setzt sich aus einer definierten Grundbetreuung und einer betriebsspezifischen Betreuung zusammen. Für die Grundbetreuung hängt der Umfang von der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen sowie von der Einordnung des Betriebs in die Betreuungsgruppe ab. Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen und andere Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft sind in der Regel der Betreuungsgruppe II zugeordnet. In dieser Betreuungsgruppe ist für SiFa und Betriebsarzt insgesamt eine gemeinsame Einsatzzeit von mindestens 1,5 Stunden pro Jahr je beschäftigter Person für die Grundbetreuung vorzusehen. Die Aufteilung der Einsatzzeit zwischen SiFa und Betriebsarzt ist dabei so vorzunehmen, dass jeweils nicht weniger als 20% der Gesamteinsatzzeit geleistet wird.

Rein organisatorisch tätige Unternehmen, wie zum Beispiel Messgesellschaften, können auch der Gruppe III zugeordnet sein.

Auch andere Teile der Veranstaltungswirtschaft sind der Betreuungsgruppe III mit einer Grundbetreuung von 0,5 Stunden pro Jahr je beschäftigter Person zugeordnet, setzen aber Veranstaltungen und Produktionen auch operativ um. Dies sind zum Beispiel Rundfunkunternehmen. Für diese ist der Mindest- Betreuungsumfang für eine Beratung zu konkreten Veranstaltungen und deren Umsetzung nicht ausreichend. Er deckt lediglich grundsätzliche organisatorische Aspekte ab. Aus diesem Grund wird die Beratung zu einzelnen Veranstaltungen, Drehs oder Produktionen regelmäßig der betriebsspezifischen Betreuung zugeordnet. Im Ergebnis übersteigt der Umfang der betriebsspezifischen Betreuung in diesen Fällen sogar deutlich den Umfang der vorgeschriebenen Grundbetreuung. Der Gesamtumfang geht sogar häufig über den oben für Unternehmen der Gruppe II genannten Umfang von 1,5 Stunden hinaus.

Zudem sind Zeiten für die **betriebsspezifische Betreuung** anhand in der DGUV Vorschrift 2 definierter Auslöse- und Aufwandskriterien festzulegen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das so genannte „Unternehmermodell“ (mit einer ausschließlich bedarfs- und anlassgesteuerten Anforderung der Betreuung) in der Veranstaltungswirtschaft nicht zielführend ist. Bewährt hat sich ein regelmäßiger Einsatz mit einem angemessenen Zeitkontingent, welches insbesondere bei kleineren Betrieben über den vorgegebenen Mindestumfang hinausgeht. Bei der Erstbetreuung ist zumeist ein Umfang von weniger als 20 Stunden nicht ausreichend.

Tätigkeitsumfänge und Schwerpunkte der Grundbetreuung sowie der betriebsspezifischen Betreuung sollten anhand abgestimmter Arbeitsschutzziele für jedes Jahr individuell vereinbart werden. Wichtig ist, dass dabei eine regelmäßige Anwesenheit an den relevanten Betriebsstandorten ebenso wie sicherheitstechnische Begehungen bei Veranstaltungen und Produktionen vorgesehen sind.

4.3.4 Branchenspezialisten

Für die Unterstützung bei der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung ist es ratsam, auf erfahrende Branchenexperten aus der Veranstaltungswirtschaft zurückzugreifen. Diese kennen die Besonderheiten bei Veranstaltungen und Produktionen sowie die spezifischen Tätigkeitsprofile und Arbeitsmittel - deshalb können sie zielgerichtet und effizient unterstützen.

Beim Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. ist eine Arbeitsgruppe „Bühnen und Orchester“ eingerichtet. Dieser gehören Mitglieder an, die für Theater, Orchester, sonstige Bühnenbetriebe und Musikschulen oder Musikhochschulen tätig sind.

(<https://www.vdbw.de/der-vdbw/foren-und-arbeitsgruppen/ag-buehnen-und-orchester/>)

Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik (VPLT) e.V. hat zusammen mit der VBG die Initiative SiFa.VT gegründet. Dieser Initiative gehören auch freie Fachkräfte für Arbeitssicherheit an, die über eine Branchenqualifikation und Branchenzulassung verfügen. Zudem haben sie sich zu einem auf die Veranstaltungswirtschaft zutreffenden Verhaltenskodex verpflichtet.

(<https://www.vplt.org/sifa/>)

Für besondere Aufgabenbereiche sind ggf. ergänzende spezifische Qualifikationen erforderlich. Dies sind z. B. Effektspezialisten, Stunt Coordinator, Pyrotechniker, Laserschutzbeauftragte, Sachkundige für Veranstaltungsriggering.

4.4 Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte unterstützen den Unternehmer und die Führungskräfte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Sie sind fester Bestandteil in den Arbeitsschutzausschüssen (ASA) der Betriebe und dienen den Beschäftigten als Ansprechpartner auf Augenhöhe. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen sowie auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen.

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen Sicherheitsbeauftragte

bestellt werden. Bei deren Auswahl und Anzahl sind die Betriebsorganisation (Standorte, Veranstaltungen und Produktionen), die Zahl der Beschäftigten und die bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren zu berücksichtigen.

Die Sicherheitsbeauftragten sollen eine zeitliche, räumliche und fachliche Nähe zu den Beschäftigten haben. Sie gehören somit nicht den Führungsebenen an, sondern sind „normale“ Mitarbeitende, die besonders qualifiziert und bestellt wurden. Sicherheitsbeauftragte tauschen sich im Arbeitsschutzausschuss zusammen mit der Betriebsleitung, den Sifa, den Betriebsärzten und der Personalvertretung zu Fragen der Arbeitssicherheit aus und fungieren als Multiplikatoren und ggf. Ansprechpartner:innen für ihre Kollegen.

4.5 Arbeitsschutzkoordinatoren

Arbeitsschutzkoordinatoren kommen auch im betrieblichen Kontext, aber deutlich häufiger bei Veranstaltungen und Produktionen zum Einsatz.

Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben diese hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und Mitwirkenden, insbesondere bezüglich der Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Dazu gehört, dass sie sich gegenseitig sowie die Beschäftigten und Mitwirkenden über die Gefahren unterrichten und Schutzmaßnahmen abstimmen. Zudem haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren hat es sich bewährt, sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten. Der Abstimmungs- oder Koordinationsbedarf sollte frühzeitig vor der Ausführung berücksichtigt und vereinbart werden.

Insbesondere bei Veranstaltungen und Produktionen mit vielen Beschäftigten und Mitwirkenden, engen Zeitfenstern und multifaktoriellen gegenseitigen Gefährdungen kann dazu eine solche Person erforderlich werden. Diese benötigt keine formelle Qualifikation, soll aber möglichst frei von Interessens- und Zielkonflikten sein und bei der Anwendung der Fachkunde weisungsfrei agieren können. Die zeitgleiche Wahrnehmung anderer Funktionen (z. B. als Fachkraft für Arbeitssicherheit) ist dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Hinweis: Die Pflichten der einzelnen Arbeitgeber zur Wahrnehmung ihrer Arbeitsschutzaufgaben wird durch den Einsatz des Koordinators nicht berührt. Das betrifft auch die nach den Unfallverhütungsvorschriften geforderte Leitung und Aufsicht durch qualifizierte Bühnen- und Studiofachkräfte, insbesondere Meisterinnen und Meister für Veranstaltungstechnik.

Der Arbeitsschutzkoordinator muss neben speziellen Koordinatoren-Kenntnissen auch über branchenbezogene Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Veranstaltungswirtschaft sowie Praxiserfahrung verfügen.

In der Regel sind Veranstaltungen keine Baustellen im Sinne der Baustellenverordnung (BauStellV), so dass keine formale Qualifikation des Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) nach RAB30 erforderlich ist.

Die Aufgaben der Arbeitsschutzkoordinatoren sind in der Regel:

- ▶ Erstellen und Anpassen eines Arbeitsschutzplans mit Arbeitsabläufen, Gefährdungen, räumlichen und zeitlichen Zuordnungen, Schutzmaßnahmen, Arbeitsschutzbestimmungen
- ▶ Koordination der vorgesehenen Maßnahmen bei der Ausführung
- ▶ Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitgeber / Unternehmer
- ▶ Überwachung und Koordination der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren

4.6 Beauftragte Personen

In Anhängigkeit der betrieblichen Gegebenheiten und ausgeführten Tätigkeiten, sowie der eingesetzten Arbeitsmittel und -verfahren sind weitere Personen auszuwählen und zu beauftragen.

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend und insbesondere aus anderen Rechtsgebieten können sich weitere notwendige Beauftragungen ergeben, z. B. Brandschutzbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragte.

Wichtige Beauftragte sind insbesondere:

■ **Bühnen- und Studiofachkräfte**

Bühnen- und Studiofachkräfte sind besonders qualifizierte Personen im Bereich der Veranstaltungstechnik, welche die Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen übernehmen

■ **Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Brandschutz- und Evakuierungshelfer (i.d.R. 5% der Beschäftigten) unterstützen in Arbeitsstätten bei der Sicherstellung von Fluchtmöglichkeiten, der Durchführung einer Evakuierung oder der Bekämpfung von Entstehungsbränden

■ **Elektrofachkräfte (für Veranstaltungstechnik)**

Elektrofachkräfte für das Arbeitsgebiet Veranstaltungstechnik sind mindestens nach igvw SQQ1 ausgebildet. Sie planen, erstellen, betreiben und warten mobile elektrische Anlagen für Veranstaltungstechnik und setzen diese Instand

■ **Ersthelfende**

Betriebliche Ersthelfende sind in der Ersten Hilfe ausgebildet und müssen im Betrieb sowie bei Veranstaltungen und Produktion in ausreichender Anzahl (mind. 10% der anwesenden Beschäftigten) zur Verfügung stehen

■ **Laserschutzbeauftragte**

Beim Betrieb von Laseranlagen (für Show- und Projektionszwecke) müssen fachlich ausgebildete Laserschutzbeauftragte vor Ort sein und den sicheren Betrieb überwachen

■ **Gefahrstoffbeauftragte**

Gefahrstoffbeauftragte sind fachkundige Personen, die dem Arbeitgeber sowie den Beschäftigten bei der Organisation von Gefahrstoffen sowie im Umgang mit diesen beratend zur Seite zu stehen

Ergänzend sind unterschiedliche betriebliche Beauftragungen vorgeschrieben oder sinnvoll, zum Beispiel für:

■ **Fahr- und Benutzungsaufträge**

für z. B. Kamerabewegungssysteme, Fahrzeuge, Flurförderzeuge, Teleskopstapler, Maschinen

■ **Prüfung von Arbeitsmitteln**

durch befähigte Personen, für z. B. Hebezeuge, Leitern, Regale, elektr. Betriebsmittel

4.7 Beschäftigte

Alle Beschäftigten haben auch selbst umfassende Arbeitsschutzpflichten und sind, z. B. über die Personalvertretungen, einzubinden und anzuhören.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- ▶ nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen
- ▶ für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind
- ▶ Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden

- ▶ dem Arbeitgeber / Unternehmer oder der zuständigen Führungskraft jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit, jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt sowie Unfälle und Beinaheunfälle unverzüglich zu melden.
- ▶ den Arbeitgeber / Unternehmer und die zuständigen Führungskräfte darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten und ihre Pflichten zu erfüllen.

4.8 Arbeitsschutzausschuss

Bei Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten ist die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses (ASA) verpflichtend. Dies gilt jeweils für eigenständige Betriebsteile oder Betriebsstandorte entsprechend.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Er muss regelmäßig und mindestens vierteljährlich zusammentreten. Ziel ist die Kommunikation zwischen relevanten Arbeitsschutzspezialisten und Entscheidungsträgern zu gewährleisten und so einen regelmäßigen Austausch über alle arbeitsschutzrelevanten Themen zu ermöglichen.

Der ASA setzt sich zusammen aus mindestens:

- ▶ dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten (muss zwingend an den Sitzungen teilnehmen)
- ▶ zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern (soweit vorhanden)
- ▶ Schwerbehindertenvertretungen (soweit vorhanden)
- ▶ Betriebsärzten
- ▶ Fachkräften für Arbeitssicherheit
- ▶ Sicherheitsbeauftragten

Soweit kein Betriebsrat gegründet wurde, sollte eine andere Möglichkeit der Beteiligung von Beschäftigten realisiert werden.

Zu den Sitzungen sollten zudem situativ weitere Experten und Entscheidungsträger zu speziellen Themen eingeladen werden.

4.9 Behörden und Unfallversicherungsträger

Deutschland verfügt über ein duales Arbeitsschutzsystem.

Das bedeutet, dass einerseits der Staat Arbeitsschutz bundeseinheitlich regelt. Die Umsetzung durch entsprechende Arbeitsschutzbehörden erfolgt auf Landesebene, z. B. über die Bezirksregierungen. Die Bezeichnungen der zuständigen Ämter und Behörden unterscheiden sich in den Bundesländern. Sie sind Ansprechpartner für Beschäftigte und für Arbeitgeber / Unternehmer in sämtlichen Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und überwachen die Einhaltung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich der Arbeitszeiten. Zudem sichern sie die Qualität des Arbeitsschutzsystems und koordinieren alle mit dem Arbeitsschutz in Verbindung stehenden Aktivitäten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Andererseits haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz einen gesetzlichen Auftrag. Ihre Aufgabe ist es, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten sowie nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Für abhängig beschäftigte Personen besteht eine Versicherungspflicht durch den Arbeitgeber. Selbständige können sich freiwillig versichern – und sollten das auch tun!

Unter dem Dach der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind verschiedene gewerbliche Berufsgenossenschaften (nach Gewerbebezügen) und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand organisiert. Dort ist bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) das für die Veranstaltungswirtschaft zuständige Sachgebiet „Bühnen- und Studios“ angesiedelt.

Staatliche Arbeitsschutzinstitutionen und Unfallversicherungsträger nutzen zur Zusammenarbeit die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA). Das ist eine auf Dauer angelegte sowie im Arbeitsschutzgesetz und im SGB VII verankerte Plattform von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern.

5 | INSTRUMENTE DES ARBEITSSCHUTZES

Der Arbeitgeber / Unternehmer muss den Arbeitsschutz organisieren und zusammen mit den Führungskräften gewährleisten.

Unternehmen können ihre Arbeitsschutzorganisation mit Hilfe des GDA-ORGCheck kostenfrei überprüfen: <https://www.gda-orgacheck.de>

Viele Arbeitsschutzinstrumente sind verpflichtend vorgegeben und zu nutzen. Nachfolgend werden die elementarsten Werkzeuge (nicht abschließend) dargestellt. Weitere sind unter [Kapitel 6](#) ersichtlich.

Grundsätzlich besteht eine Dokumentationspflicht im Arbeitsschutz. Besonders wichtig ist diese bei der Gefährdungsbeurteilung, bei den Unterweisungen und bei den Prüfungen der Arbeitsmittel. Auch die Übertragung von Arbeitsschutzpflichten sowie die Bestellung von Arbeitsschutzexperten und betrieblich beauftragten Personen erfolgt schriftlich. Erfasst werden müssen zudem auch Unfälle und Erste-Hilfe-Leistungen.

5.1 Gefährdungsbeurteilung / Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist die Basis aller Aktivitäten im Arbeitsschutz und somit verpflichtend für den Arbeitgeber / Unternehmer. Dabei werden die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen nach Art der Tätigkeit beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes ergriffen.

Zu betrachten sind insbesondere Gefährdungen, die sich ergeben aus:

- ▶ der Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes (z. B. durch ständig wechselnde Arbeitsorte)
- ▶ physikalischen, chemischen und biologischen Einwirkungen (z. B. Gefahrstoffe, Lärm, Vibrationen, Blaulichtgefährdung)
- ▶ der Gestaltung, die Auswahl und dem Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen (z. B. bei überlassenen Arbeitsmitteln)
- ▶ Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit (z. B. bei komplexen veranstaltungstechnischen Einrichtungen)
- ▶ der Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit sowie deren Zusammenwirken (z. B. bei Arbeiten auf zwei Ebenen)
- ▶ unzureichender Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten (z. B. bei der Nutzung von PSAgA)
- ▶ psychische Belastungen bei der Arbeit (z. B. Zeitdruck, Arbeitsmenge, Stress, Art der Kommunikation)

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Schutzmaßnahmen und das Ergebnis der Wirkungskontrollen sind in geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilungen sind zudem regelmäßig und bei betrieblichen Änderungen zu überprüfen und bei Bedarf, insbesondere nach Unfällen oder bei neuen Erkenntnissen anzupassen.

Damit eine Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt wurde, sind mindestens folgende Anforderungen einzuhalten:

- ▶ Die betriebliche Gefährdungssituation wurde insgesamt zutreffend bewertet
- ▶ Die Beurteilung ist aktuell und zutreffend
- ▶ Die Gefährdungen der Arbeitsplätze und Tätigkeiten wurden ermittelt
- ▶ Die Arbeitsplätze und Tätigkeiten wurden beurteilt, auch bei Veranstaltungen und Produktionen
- ▶ Besondere Personengruppen wurden berücksichtigt, z. B. Jugendliche oder Schwangere
- ▶ Die getroffenen Schutzmaßnahmen sind ausreichend und geeignet

- ▶ Wirkungskontrollen wurden durchgeführt
- ▶ Die erforderlichen dokumentierenden Unterlagen sind aussagekräftig und plausibel

Die Gefährdungsbeurteilung (Basisgefährdungsbeurteilung) wird zunächst für die grundsätzlich vorhandenen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel sowie für die gängigen Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert.

Für Veranstaltungen und Produktionen sind zudem jeweils individuelle ergänzende Gefährdungsbeurteilungen notwendig, welche die spezifischen dort auftretenden Gefährdungen berücksichtigen und Schutzmaßnahmen vorgeben. Auch diese sind zu dokumentieren.

Für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat sich dabei zur Einordnung der Gefährdungen eine zweifache Risikobeurteilung mittels Risikomatrix in der Praxis bewährt. Dabei wird zunächst durch die Einordnung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensschwere das Risiko vor Schutzmaßnahmen quantifiziert, um den Handlungsbedarf abzuleiten. Nach der Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie deren Wirksamkeitskontrolle wird erneut das Restrisiko quantifiziert, um die Risikoreduktion und damit den Erfolg der Maßnahmen einzuordnen.

5.2 Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen sind schriftliche Anweisungen und Angaben des Arbeitgebers / Unternehmers für die Beschäftigten.

Sie basieren auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung und haben das Ziel, Unfälle und Gesundheitsrisiken zu vermeiden. Dazu regeln sie betriebspezifisch und für ein konkretes Arbeitsfeld den Umgang mit Einrichtungen, technischen Erzeugnissen, Arbeitsverfahren, Stoffen oder Zubereitungen.

Notwendig sind Betriebsanweisungen insbesondere für die Benutzung von Maschinen und maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik, die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung sowie den Umgang mit Gefahrstoffen.

Bei der Erstellung sind unter anderem die Betriebs- und Montageanleitungen der Hersteller sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften heranzuziehen. Ebenso sind die einschlägigen sicherheitstechnischen Regeln zu berücksichtigen, welche unter anderem in den igvw SQs formuliert sind.

Betriebsanweisungen müssen in verständlicher Form sowie in der Sprache und auf dem Sprachniveau der Beschäftigten verfasst sein. Zudem sollten Sie aus Gründen der

Überschaubarkeit einheitlich gefasst sein und möglichst den Umfang einer DIN A4-Seite nicht überschreiten.

Inhalte der Betriebsanweisungen sind beispielsweise:

- ▶ Geltungsbereich (Arbeitsverfahren, Maschine, Gefahrstoff)
- ▶ Gefahren (für Mensch und Umwelt)
- ▶ Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- ▶ Verhalten im Gefahrenfall
- ▶ Erste Hilfe
- ▶ Instandhaltung und Prüfungen
- ▶ Sachgerechte Entsorgung
- ▶ Folgen der Nichtbeachtung

Betriebsanweisungen beinhalten somit wichtige Punkte für Unterweisungen.

5.3 Unterweisungen

Unterweisungen sind fester Bestandteil im Arbeitsschutz und ein wichtiges Instrument, um auf das sicherheitsgerechte und gesundheitsbewusste Verhalten der Beschäftigten einzuwirken. Die Unterweisung kann Kenntnisse erweitern, Fähigkeiten ausprägen, Einstellungen erzeugen oder ändern, zu sicherem Verhalten motivieren oder den Beschäftigten konkrete Verhaltensregeln aufzeigen.

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, ausreichend und angemessen über die Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterweisen, insbesondere über die konkreten Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei der Arbeit. Bei einer Arbeitnehmerüberlassung muss der Entleiher diese Unterweisung durchführen.

Mindestens einmal jährlich ist eine Arbeitsschutzunterweisung vorgeschrieben. Für besondere Anlässe oder für besondere Personengruppen ist sie häufiger notwendig. So müssen zum Beispiel Jugendliche mindestens zweimal jährlich unterwiesen werden. Ebenso ist mindestens einmal jährlich eine Unterweisung des Betriebspersonals von Versammlungsstätten hinsichtlich der Betriebsvorschriften und der Brandschutz-Einrichtungen und -maßnahmen notwendig.

Zusätzliche Anlässe für Unterweisungen sind:

- ▶ Änderungen der Arbeitsstätte oder Arbeitsumgebung
- ▶ Veränderungen im Aufgabenbereich
- ▶ Einführung neuer Arbeitsmittel oder Arbeitsverfahren
- ▶ Änderungen bei der Gefährdungsbeurteilung
- ▶ Neuerungen bei den rechtlichen Bestimmungen
- ▶ Besondere Ereignisse wie Arbeitsunfälle und Nichteinhaltung von Regeln

Bei Veranstaltungen und Produktionen finden die Tätigkeiten zumeist in wechselnden Arbeitsstätten oder Arbeitsumgebungen sowie mit jeweils unterschiedlichen technischen Rahmenbedingungen und szenischen Darstellungen statt. Insofern ist vor Ort eine individuelle Unterweisung notwendig, welche sich häufig auf die vorgenannten spezifischen Besonderheiten der Veranstaltung oder Produktion beschränken kann. Gegebenenfalls, unter anderem bei besonderen szenischen Darstellungen, muss diese auch mehrfach wiederholt werden.

Mitarbeitende von Fremdfirmen sind nicht direkt zu unterweisen (*siehe Kapitel 5.6*).

5.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Durch eine ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge sollen arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig erkannt und verhütet werden. Sie leistet zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist gesetzlich geregelt, wobei drei Varianten unterschieden werden.

Pflichtvorsorge muss bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig veranlasst werden. Der Arbeitgeber / Unternehmer darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat. In der Veranstaltungswirtschaft kommen insbesondere in Betracht:

- ▶ Einwirkung von Lärm - bei Überschreitung des oberen Auslösewerts (LEX,8h 85 dB(A) oder LpC,peak 137 dB(C))
- ▶ Aufenthalt in klimatisch belasteten Gegenden
- ▶ Tätigkeiten mit bestimmten besonderen gefährlichen Gefahrstoffen

Angebotsvorsorge muss bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig angeboten werden. In der Veranstaltungswirtschaft kommen insbesondere in Betracht:

- ▶ Einwirkung von Lärm - bei Überschreitung des unteren Auslösewerts (LEX,8h 80 dB(A) oder LpC,peak 135 dB(C))
- ▶ Tätigkeiten mit bestimmten gefährlichen Gefahrstoffen
- ▶ Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind
- ▶ Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag.
- ▶ Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen

Wunschvorsorge muss bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch der Beschäftigten ermöglicht werden. Dazu gehört z. B. die Nacht- oder Schichtarbeit.

Abzugrenzen von der arbeitsmedizinischen Vorsorge und nicht gesetzlich geregelt sind Eignungsuntersuchungen. Diese dienen dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für tätigkeitsbezogene Anforderungen und müssen individuell vereinbart werden. In der Veranstaltungswirtschaft sind diese besonders bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten sowie bei Arbeiten mit Absturzgefahren dringend zu empfehlen.

5.5 Prüfungen

Für Arbeitsmittel sind Art und Umfang erforderlicher Erstprüfungen und wiederkehrender Prüfungen festzulegen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen werden auf Basis der Gefährdungsbeurteilung und rechtlicher Anforderungen so festgelegt, dass das Arbeitsmittel sicher verwendet werden kann.

Zu den typischen in der Veranstaltungstechnik zu prüfenden Einrichtungen zählen insbesondere:

- ▶ Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- ▶ Maschinen und Handwerkzeuge
- ▶ Maschinentechnische Arbeitsmittel
- ▶ Anschlag- und Lastaufnahmemittel, Sicherungsseile sowie Verbindungselemente
- ▶ Leitern und Tritte, Gerüste, Regale
- ▶ Druckbehälter und Kompressoren

- ▶ Fahrzeuge und verfahrbare Arbeitsgeräte (Hebebühnen, Teleskopstapler, Hubarbeitsbühnen, etc.)
- ▶ Persönliche Schutzausrüstung

Die Prüfungen müssen durch eine dazu befähigte Person durchgeführt werden, die mit der Durchführung beauftragt wurde. Sie muss über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen. Diese werden erworben durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.

Für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik (z. B. Stative, Hebezeuge oder Hubpodien) sind zudem 4-jährliche Prüfungen durch ermächtigte Prüfsachverständige und ggf. Erstprüfungen verbindlich vorgeschrieben.

Die Dokumentation der jeweils letzten Prüfungen muss am Betriebsort der Arbeitsmittel vorliegen und einsehbar sein. Sind mehrere Prüfungen notwendig (z. B. bei Elektrokettenzügen) müssen alle Nachweise in der Dokumentation vorhanden sein.

Bei Arbeitsmitteln, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage zusätzlich eine dokumentierte Prüfung stattfinden.

5.6 Fremdfirmenregelungen

Bei Werk- und Dienstverträgen erbringen Fremdfirmen die vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung. Sie treffen u. a. die zeitliche Disposition, bestimmen die Anzahl und Qualifikationen der Beschäftigten und üben selbst das Direktionsrecht aus.

Somit sind die Fremdfirmen jeweils für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die Umsetzung der Arbeitsschutzanforderung für sich selbst und ihre Mitarbeitenden verantwortlich. Diese sind von den Fremdfirmen als Arbeitgeber intern zu unterweisen.

Allerdings ist der Auftraggeber in der Auswahl-, Koordinations- und Kontrollverantwortung. Er muss unter anderem die Fremdfirmen vor Ort einweisen und sich vergewissern, dass deren Mitarbeitende für die dortigen Tätigkeiten angemessene Anweisungen erhalten haben. Zudem ist in der Regel der Einsatz einer koordinierenden Person notwendig (*vergleiche Kapitel 4.5*).

Zur Wahrnehmung dieser Verantwortungen muss der Auftraggeber insbesondere:

- ▶ gegenseitige Gefährdungen ermitteln, bewerten sowie Schutzmaßnahmen abstimmen und festlegen
- ▶ fachlich geeignete und zuverlässige Auftragnehmende auswählen
- ▶ der Vertragsgegenstand (Auftrag) eindeutig festlegen
- ▶ eine Leistungsbeschreibung erstellen
- ▶ die jeweils für bestimmte Aufgaben verantwortlichen Personen abstimmen
- ▶ allgemeine Arbeitsschutzregelungen treffen, z. B. als vertragliche Nebenpflicht durch Fremdfirmenordnungen
- ▶ gegenseitige Gefährdungen ermitteln, bewerten sowie Schutzmaßnahmen abstimmen und festlegen
- ▶ die Umsetzung der Arbeitsschutzregelungen und Schutzmaßnahmen überwachen
- ▶ eine koordinierende Person festlegen

Abzugrenzen von den Fremdfirmen sind die (z. B. von einem Personaldienstleister) im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung entliehenen Personen. Hier treffen auch den Entleiher wesentliche Arbeitsschutzpflichten, wie z. B. die Pflicht zur Unterweisung. Im Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher sollten zu wesentlichen Arbeitsschutzaspekten entsprechende Regelungen enthalten sein, insbesondere zur Eignung von Personen und Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung.

6 | UMSETZUNG DES ARBEITSSCHUTZES

Die Umsetzung des Arbeitsschutzes und das Einhalten von Maßnahmen gehören für alle Beschäftigten zu den Grund- und besonderen Unterstützungspflichten.

Personen, die Arbeitsschutzaufgaben übertragen bekommen haben, und Führungskräfte sind dabei in einer besonders verantwortlichen Rolle. Regelmäßig stehen sie als Beschützer- oder Überwachungsgaranten dafür ein, dass Beschäftigte vor Schäden geschützt und Gefahrenquellen nicht wirksam werden.

6.1 Übergreifende Aufbau- und Ablauforganisation

Der Arbeitgeber / Unternehmer muss für eine geeignete Organisation sorgen und Vorkehrungen treffen, dass die Maßnahmen in die betrieblichen Führungsstrukturen eingebunden werden.

In der Veranstaltungswirtschaft unterscheidet sich dabei häufig die grundsätzliche innerbetriebliche Organisationsstruktur von der jeweiligen projektbezogenen Organisationsstruktur für Veranstaltungen und Produktionen. Es ist nicht unüblich, dass Personen im Betrieb keine Führungskraft sind, aber bei Projekten temporär in eine Leitungsfunktion mit Arbeitsschutzverantwortung kommen.

Im Rahmen der Organisationsverantwortung ist für eine übergreifende Aufbauorganisation zu sorgen, bei der sowohl die betrieblichen Strukturen als auch die projektbezogenen Strukturen miteinander verzahnt werden. Ebenfalls muss eine übergreifende Ablauforganisation für die innerbetrieblichen und projektbezogenen Abläufe geschaffen werden, bei der ein Ineinandergreifen der jeweiligen Prozesse gewährleistet ist. Die Notfallorganisation für die Durchführungsorte kommt dabei eine besondere Bedeutung zu und dabei sind auch die Schnittstellen zu Fremdfirmen zu beachten.

Insofern ist zielführend, dass für die Aufbauorganisation und die Ablauforganisation im Betrieb und bei Projekten jeweils unterschiedliche Organigramme erstellt werden. Ein beispielhaftes Organigramm ist im Anhang zu finden. Für Veranstaltungen und Produktionen ist es empfehlenswert, die Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Arbeitsschutzes grundsätzlich Funktionsträgern zuzuordnen (insbesondere Bühnen- und Studiofachkräften) und diese dann in den Zeitplänen konkret namentlich zu benennen.

6.2 Wirkungskontrollen

Für die bei der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen müssen Wirkungskontrollen erfolgen.

Dabei geht es zunächst darum, dass die Maßnahmen umgesetzt und erfolgreich sind. Insbesondere bei personen- und verhaltensbezogenen Maßnahmen ist ein besonderes Augenmerk auf die Akzeptanz und kontinuierliche Anwendung zu legen. Überprüft wird auch, ob die Maßnahmen ausreichend wirksam sind und das Risiko wie erwartet hinreichend reduziert wird.

Die Zuständigkeiten und geeigneten Zeitpunkte für die Wirkungskontrollen sind organisatorisch nachvollziehbar festzulegen. Die Durchführung muss dokumentiert und überwacht werden. Die Ergebnisse gehen in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess beim Arbeitsschutz ein.

6.3 Betriebsstandorte

An den Betriebsstandorten werden zumeist wiederkehrende Tätigkeiten in relativ gleichbleibender Arbeitsumgebung mit bekannten Arbeitsmitteln ausgeführt.

Wenn ein Arbeitsschutzmanagement einmal eingeführt, in die betrieblichen Abläufe integriert und die Anwendung der Arbeitsschutzinstrumente etabliert ist, birgt das einen hohen Praxisnutzen bei einem geringen täglichen Aufwand.

Wenn Unternehmen den Arbeitsschutz systematisch organisieren, verbessern sie zudem ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die Unfallversicherungsträger bieten hierzu Organisationshilfen und auf Wunsch eine Begutachtung der Arbeitsschutzorganisation an. (<https://www.dguv.de/fb-org/sachgebiete/integration/index.jsp>)

An den Betriebsstandorten finden regelmäßige Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses mit gemeinsamen Begehungen statt. Zusätzliche Sicherheitsbegehungen durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die kontinuierliche Anwesenheit der Sicherheitsbeauftragten unterstützen die Umsetzung der Arbeitsschutzanforderungen.

Die regelmäßige Anwesenheit weiterer notwendiger und beauftragter Personen (z. B. Ersthelfende, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer) lässt sich aufgrund gleichbleibender Rahmenbedingungen ebenso wie die Notfallorganisation gut planen.

In der Regel sind das Fortschreiben der (Basis-)Gefährdungsbeurteilung, die Anpassung von Schutzmaßnahmen und ausführliche Wirkungskontrollen bei Veränderungen oder

Auftreten von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Belastungen und Beschwerden notwendig.

Die an den Betriebsstandorten geltenden Betriebsanweisungen werden bekannt gemacht und an den entsprechenden Stellen ausgehängt. Unterweisungen finden in regelmäßigem Turnus und anlassbezogen statt.

Prüfungen werden an den Betriebsstandorten für die technische Gebäudeausrüstung, die ortsfesten Anlagen und Arbeitsmittel sowie für die die nicht ortsfesten Arbeits- und Betriebsmittel im jeweils festgelegten Turnus von dazu befähigten und bestellten Personen durchgeführt und dokumentiert.

Auch die wiederkehrenden Prüfungen von veranstaltungstechnischen Arbeitsmitteln und maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik finden zumeist im betrieblichem Umfeld statt.

Es hat sich bewährt, den Umgang mit Fremdfirmen in einer Fremdfirmenordnung zu regeln und eine dokumentierte Einweisung vor Ort zu organisieren.

6.4 Veranstaltungen und Produktionen

Der Arbeitsschutz bei Veranstaltungen und Produktionen bedarf aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen einer erhöhten Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund muss der Betrieb der Produktions- und Veranstaltungsstätte immer der unter Leitung und Aufsicht einer Bühnen- und Studiofachkraft stehen. In der Regel wird die Leitung und Aufsicht durch Meister der Veranstaltungstechnik sichergestellt.

Für die Realisation von Projekten sind die in *Kapitel 5* beschriebenen Arbeitsschutzinstrumente analog zu den in *Kapitel 6.3* dargestellten Maßgaben anzuwenden - wirksam sind sie bei grundlegend wiederkehrenden Tätigkeiten der an der Umsetzung beteiligten Personen. Auch der Umgang mit typischen Arbeitsmitteln lässt sich gut regeln und typische Schutzmaßnahmen greifen zumeist unabhängig vom Tätigkeitsort.

Allerdings sind bei Veranstaltungen und Produktionen weitere individuelle Einflüsse mit Auswirkungen auf den Arbeitsschutz vorhanden: Viele Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber / Unternehmer kommen in ständig wechselnden Teams und Konstellationen zusammen. Die Arbeitsumgebung ändert sich täglich. Die Veranstaltungsinhalte und die damit zusammenhängenden szenischen Gefährdungen sind nie gleich. Es werden häufig neue Technologien oder Arbeitsmittel eingesetzt. Künstler und Mitwirkende müssen geschützt werden.

Es ist somit unabdingbar, dass für Veranstaltungen und Produktionen jeweils individuelle Arbeitsschutzaktivitäten geplant, durchgeführt, kontrolliert und dokumentiert werden.

Ergänzend zu den bereits durchgeführten (Basis-) Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeiten sind die jeweils besonderen und spezifischen Gefährdungen bei der Veranstaltung oder Produktion zu ermitteln sowie entsprechende zusätzliche Schutzmaßnahmen festzulegen.

Zusätzliche Gefährdungen können sich unter anderem ergeben aus:

- ▶ dem Arbeitsort und dortigen Anlagen und Arbeitsmitteln
- ▶ der Arbeitsumgebung
- ▶ dem Ablauf der Veranstaltung
- ▶ neuen Arbeitsmitteln
- ▶ neuen Arbeitsverfahren
- ▶ zeitgleiche Tätigkeit unterschiedlicher Gewerke oder Beschäftigter
- ▶ szenische Darstellungen und Effekte
- ▶ Mitwirkung von Laien oder besonderen Personengruppen
- ▶ unklaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- ▶ fehlender oder mangelhafter Notfallorganisation

Auf Basis der ergänzenden Gefährdungsbeurteilung sind zusätzliche Unterweisungen an jedem neuen Arbeitsort notwendig und bei längeren Realisationsphasen sind diese gegebenenfalls zu wiederholen. Die zusätzlich notwendigen Schutzmaßnahmen, die sicherheitstechnischen Aspekte des Arbeitsorts und die Notfallorganisation müssen Bestandteil dieser Unterweisung sein. Jede Unterweisung ist zu dokumentieren.

Ebenfalls festgelegt werden müssen die grundsätzlichen Arbeitsschutzanforderungen für alle Beteiligten. Die Erstellung von veranstaltungsbezogenen Sicherheitsunterlagen im Vorfeld der Veranstaltung mit Unterstützung der Sifa (Fremdfirmenordnung, Produktionsordnung, Sicherheitsbestimmungen, etc.) und deren Einbindung in die vertraglichen Pflichten hat sich bewährt.

Fremdfirmen müssen auch vor Ort entsprechend eingewiesen und unterrichtet werden.

Zur Umsetzung der Arbeitsschutzanforderungen und Minimierung gegenseitiger Gefährdungen ist eine hinreichende Abstimmung oder Arbeitsschutzkoordination notwendig. Für eine zielgerichtete und wirksame Koordination müssen notwendige Arbeitsschutzdokumentationen der beteiligten Unternehmen rechtzeitig vorliegen und eingesehen werden können.

In der Veranstaltungstechnik hängt die Sicherheit vieler Arbeitsmittel von den Montagebedingungen ab, insbesondere im Bühnen- und Tribünenbau, im Rigging und bei den eingebrachten ortsveränderlichen Bild-, Beschallungs- und Beleuchtungseinrichtungen. Somit ist für diese Arbeitsmittel an jedem Montageort eine dokumentierte Prüfung durch eine dazu befähigte Person notwendig. Geprüft werden muss ebenfalls die erstellte elektrische Anlage, für die dem Auftraggeber auf Verlangen eine Fachunternehmererklärung ausgestellt wird.

Die Verantwortlichkeiten müssen für alle Realisationsphasen inhaltlich abgegrenzt und die entsprechenden Aufgaben, Pflichten und Rechte (samt erteilten Weisungsbefugnissen) eindeutig geklärt sein. Für alle relevanten Funktionsträger muss eine zeitbezogene namentliche Zuständigkeit mindestens textlich ersichtlich sein, zum Beispiel in den Bauzeiten- und Ablaufplänen. Insbesondere ist die Leitung und Aufsicht durch eine Bühnen- und Studiofachkraft abzustimmen und eine fachlich und persönlich geeignete Person namentlich festzulegen.

Anmerkung: In Versammlungsstätten müssen zudem die seitens der Betreiber eingesetzten Ansprechpersonen (Veranstaltungsleiter, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik) namentlich bekannt sein.

Neben diesen Funktionsträgern ist auf Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung die Anwesenheitsnotwendigkeit weiterer beauftragter Personen zu prüfen und sicherzustellen.

Das können insbesondere sein:

- ▶ Elektrofachkräfte
- ▶ Verantwortliche Personen für Pyrotechnik
- ▶ Laserschutzbeauftragte
- ▶ Brandsicherheitswachen
- ▶ Verantwortliche Personen für Kamerabewegungssysteme
- ▶ Stunt-Koordinatoren
- ▶ Aufsichtspersonen für Tiere
- ▶ Aufsichtspersonen für Kinder und Jugendliche
- ▶ Sicherheitsbeauftragte

Zudem ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Ersthelfenden vor Ort ist.

Bei Veranstaltungen und Produktionen im Ausland können nach den dort geltenden Vorschriften weitere und auch restriktivere Regelungen bestehen.

7 | FAZIT

Der Arbeitgeber / Unternehmer ist verantwortlich für eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation in seinem Unternehmen. Zu deren grundlegenden Arbeitsschutzpflichten, gehört es, **Maßnahmen zur Unfallverhütung** und für eine **wirksame Erste Hilfe** zu treffen.

Die Durchführung einer **Gefährdungsbeurteilung** ist dabei das zentrale Element, um die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. Zu den Pflichten gehört ebenso eine mindestens einmal jährliche **Unterweisung** der Beschäftigten über die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zur Unfallverhütung.

Der Arbeitgeber / Unternehmer kann mittels einer **Pflichtenübertragung** seine besonderen Arbeitsschutzpflichten an persönlich und fachlich geeignete Personen übertragen. In der Regel sind die **Führungskräfte** im Unternehmen für die Umsetzung des Arbeitsschutzes zuständig. Die **Kontrollpflicht**, dass alle Personen ihren Aufgaben nachkommen, verbleibt dabei beim Unternehmer.

Alle Arbeitsschutzzuständigen werden fachkundig beraten von **Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa)** und **Betriebsärzten**. Diese für alle Unternehmen verpflichtend zu organisierende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung umfasst insbesondere eine Beratung zur Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Arbeitsmedizin. Die Betreuung umfasst auch eine Beratung zur **rechtskonformen Festlegung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen** inklusive der **Umsetzung und der Wirkungskontrolle**. Die Beratung der Sifa und des Betriebsarztes hilft den Verantwortlichen ebenso bei der Erfüllung der **Dokumentationspflichten** im Arbeitsschutz.

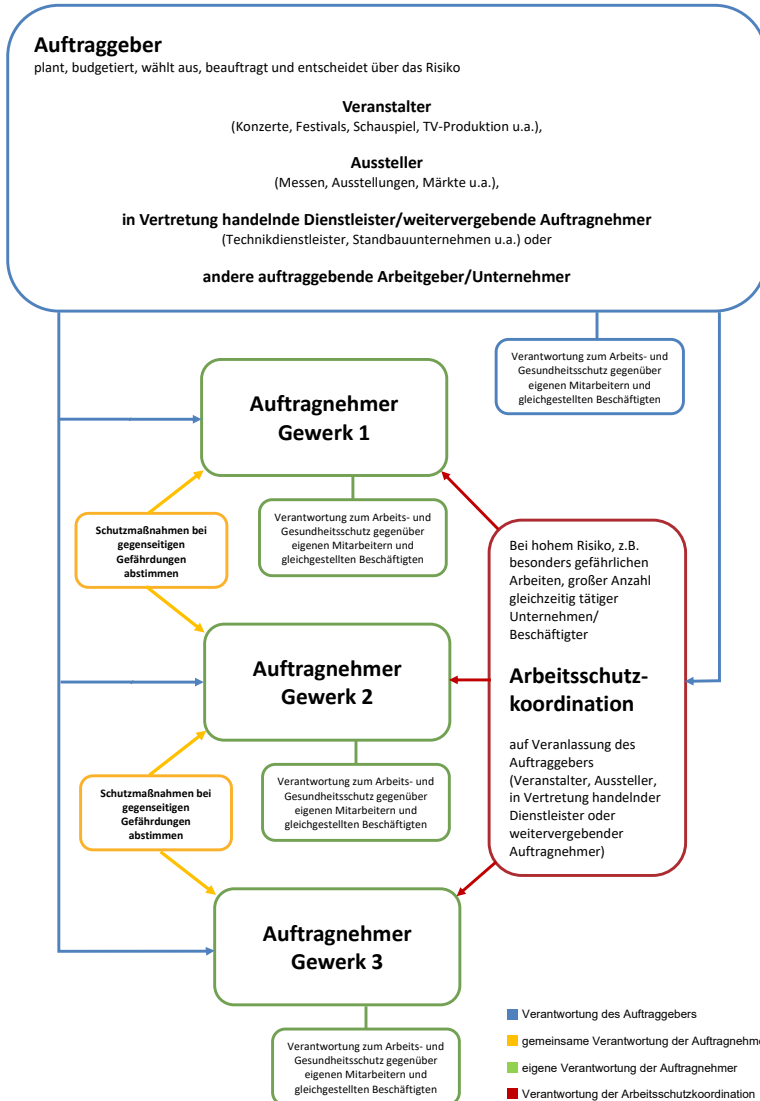
Veranstaltungen und Produktionen erfordern die Festlegung der Leitung und Aufsicht durch hinreichend qualifizierte **Bühnen- und Studiofachkräfte** und bringen durch die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen Koordinationspflichten im Arbeitsschutz mit sich, wozu häufig ein geeigneter **Arbeitsschutzkoordinator** notwendig sein kann.

Der Umgang mit **Fremdfirmen** und auch der Einsatz von **Leiharbeitnehmern** bedingen sorgfältige organisatorische Festlegungen. Darüber hinaus ist häufig die Anwesenheit weiterer beauftragter Personen erforderlich, insbesondere **Elektrofachkräften für Veranstaltungstechnik**.

Als Hilfestellung zur Erfüllung der Unternehmerpflichten sind, außer den Hinweisen in den vorstehenden Abschnitten dieses Standards, Informationen in weiteren **Branchenstandards der IGVV** und in den Publikationen des **DGUV Sachgebiets „Bühnen und Studios“** zu finden. Die Sifas der **VPLT-Initiative Sifa.VT** helfen mit einer kompetenten, branchenbezogenen und qualitativ hochwertigen Betreuung.

ANHANG

Anhang I – Beispielhafte Darstellung einer veranstaltungsbezogenen Arbeitsschutzorganisation



Anhang II – Handlungsempfehlung des VPLT

VPLT

Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

■ Handlungsempfehlung Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Veranstaltungstechnik

STAND JANUAR 2023

VPLT - Der Verband für Medien und Veranstaltungstechnik e.V.
Wohlenbergstraße 6
30179 Hannover
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt am Main Nr. 8012
www.vplt.org

Handlungsempfehlung Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Veranstaltungstechnik

Vorwort

Arbeitsschutz ist Chefsache! Dieser trägt dafür die Verantwortung und muss sich zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen grundsätzlich durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) und Betriebsärzte (BA) betreuen und beraten lassen.

Das ist verpflichtend für alle Arbeitgeber, unabhängig von der Betriebsgröße und der Zahl der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Veranstaltungswirtschaft, hat der VPLT mit Unterstützung der VBG die Initiative Sifa.VT gestartet.

Dazu zählen zum einen die besonderen fachlichen Anforderungen an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit expliziter Branchenkenntnis und zum anderen, die Möglichkeit auf das Kompetenznetzwerk zuzugreifen. Der Sifa.VT-Initiative gehören Fachkräfte für Arbeitssicherheit an, die als externe Dienstleister tätig werden und im Rahmen einer Selbstverpflichtung bereit sind, nach Qualitätskriterien tätig zu werden. Durch das Kompetenznetzwerk stehen Sie in regem Austausch mit anderen FaSis der Veranstaltungswirtschaft.

Somit ist für die Arbeitgeber ein einfacher Weg eröffnet, eine kompetente, branchenbezogene und qualitativ hochwertige Betreuung in diesem wichtigen Bereich des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Was ist zu tun?

Jeder Arbeitgeber/Unternehmer ist für die Organisation des Arbeitsschutzes verantwortlich. Er hat die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und eine schriftliche Dokumentation zu erstellen! Dieser zumeist Gefährdungsbeurteilung genannte Vorgang ist eine der zentralen rechtlichen Forderungen im Arbeitsschutz. Unterstützen lassen muss er sich dabei zwingend von speziell ausgebildeten Fachleuten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinern.

Die Grundlage für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ gebildet. Aufgrund dieser Rechtsvorschriften ist in allen Unternehmen die Betreuung sicher zu stellen. Art und Umfang der Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten, der Zuordnung des Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig und der betriebsspezifischen Besonderheiten.

Zu einer ersten Einschätzung der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im eigenen Betrieb bietet die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) einen Online-Check an. Dieser GDA-ORGCheck ermöglicht es kleinen und mittelständischen Unternehmen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern. Damit trägt dieser sowohl dazu bei, die Potenziale eines gut organisierten Arbeitsschutzes für die störungsfreie Arbeitsorganisation zu nutzen, als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu unterstützen.

Inhalt und Nutzen der Betreuung

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte unterstützen den Arbeitgeber fachlich in allen Belangen des Arbeitsschutzes im Rahmen der beauftragten Betreuung, insbesondere bei der

- Erstellung und Aktualisieren der Gefährdungsbeurteilungen
- Festlegung grundlegender Maßnahmen der Arbeitsgestaltung
- Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Beschaffung und Benutzung von technischen Arbeitsmitteln
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Durchführung von Unterweisungen

Ein wesentlicher Teil der Arbeit findet in den betreuten Betrieben statt, zum Beispiel im Rahmen der Teilnahme an Betriebsbegehungen, Treffen des Ausschusses für Arbeitssicherheit (ASA), oder bei der direkten Unterstützung der Führungskräfte bei Problemstellungen oder Unterweisungen.

Wichtig ist gerade in der Veranstaltungswirtschaft die Berücksichtigung der Gefährdungen und Maßnahmen bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebs, also bei Veranstaltungen und Produktionen.

Die Zusammenarbeit mit diesen Fachexperten bietet häufig eine enorme Entlastung der Arbeitsschutzverantwortlichen und gewährleistet angemessene, verhältnismäßige und auch rechtlich belastbare Ergebnisse. Hinzu kommt, dass Betriebe mit gut organisiertem Arbeitsschutz oft auch Vorteile bei der Effizienz und den betriebseigenen Prozessen haben. Das wiederum ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zum wirtschaftlichen Erfolg.

Umfang der Betreuung

Je nach Größe des Unternehmens kann die Betreuungszeit mit verschiedenen Modellen erbracht werden. Die grundsätzliche Unterscheidung richtet sich danach, ob bis zu zehn oder mehr als zehn Mitarbeiter im Unternehmen tätig sind. Zu unterscheiden ist die immer notwendige Grundbetreuung und die ergänzende anlassbezogene, bzw. betriebsspezifische Betreuung.

Betriebsgröße	Betreuungsmodell	Betreuungsumfang
≤ 10 Beschäftigte	Grundbetreuung	Keine Zeitangabe Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung Wiederholung nach längstens drei Jahren
	Anlassbezogene Betreuung	Betreuung nach Bedarf bei besonderen Anlässen, z.B. Erhöhung des Gefährdungspotenzials.
> 10 Beschäftigte	Grundbetreuung	Zeitvorgabe nach DGUV Vorschrift 2: für die Veranstaltungswirtschaft: 1,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr.
	Betriebsspezifische Betreuung	Individuelle Ermittlung nach spezifischen Risiken des Unternehmens, z.B. Einsatz von Fremdfirmen mit einem betriebs bzw. tätigkeitsspezifischen Gefährdungspotential.

(Das so genannte „Unternehmermodell“ ist in der Veranstaltungswirtschaft nicht zielführend und somit in der Tabelle nicht aufgeführt!)

Bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten sind auch so genannte Minijobber oder überlassene Arbeitnehmer (AÜG) zu berücksichtigen.

Der zeitliche Umfang der Grundbetreuung hängt dabei von der Gefährdung des Betriebs ab.

Die Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ-Code 90) zugeordnet werden. Dieser Wirtschaftszweig umfasst den Betrieb von Einrichtungen und die Erbringung von Dienstleistungen zur Befriedigung der kulturellen und Unterhaltungsinteressen ihrer Kunden. Dazu zählt die Produktion und Förderung von und die Teilnahme an Liveauftritten, Veranstaltungen oder Ausstellungen sowie die Bereitstellung künstlerischer, kreativer oder technischer Fachkenntnisse für die Herstellung von Kunstwerken und die Durchführung von Liveauftritten.

Für diesen Wirtschaftszweig ist auf Basis der DGUV Vorschrift 2 eine Grundbetreuung von 1,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr vorgesehen.

Zusätzlich kann die anlassbezogene oder betriebsspezifische Betreuungsleistung erforderlich sein. Diese betriebs-spezifische Betreuung richtet sich nach besonderen Arbeitsverfahren und den spezifischen Risiken des jeweiligen Unternehmens. Hier ist der Betreuungsumfang in enger Abstimmung mit den FaSiS individuell festzulegen.

Die zu erbringende Gesamt-Betreuungszeit ist somit die Summe aus Grundbetreuung und ermittelter betriebs-spezifischer Betreuung. Sie beinhaltet die sicherheitstechnische und die arbeitsmedizinische Betreuung und muss daher auf den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgeteilt werden.

Auswahl und Beauftragung

Die erforderliche Fachkunde sowie die Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind im AsiG und in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ beschrieben. Die folgende Tabelle gibt hierüber einen Überblick:

	Fachkunde	Beispielhafte Aufgaben
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Meister, Techniker, Ingenieur mit mindestens zwei Jahren praktischer Tätigkeit und erfolgreich abgeschlossenem, anerkanntem Ausbildungslehrgang.	Beratung bei Planung von Arbeitsabläufen sowie bei Beschaffung von Arbeitsmitteln. Begehung von Veranstaltungs- und Produktionsorten. Informieren des Personals über sicheres Verhalten, Unfall- und Gesundheitsgefahren und Schutzmaßnahmen.
Betriebsarzt	Arzt mit Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“.	Beratung bei arbeitsmedizinischen, arbeitspsychologischen und arbeitshygienischen Fragen. Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb. Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Unterstützung bei der Wiedereingliederung nach längerer Krankheit.

Im Rahmen des Ausbildungslehrgangs ist eine branchenspezifische Ausbildungsphase vorgesehen, so dass bei der Qualifikation auch der Einsatzbereich und die Zulassung beim jeweiligen Unfallversicherungsträger eine Rolle spielt. Eine gute und effiziente Betreuung ist nur durch Personen möglich, die vertiefte Branchenkenntnisse im Bereich der Veranstaltungswirtschaft haben.

Die arbeitsmedizinische Betreuung der Veranstaltungswirtschaft kann prinzipiell von jedem Betriebsarzt durchgeführt werden. In besonderen Fällen können Kenntnisse spezieller Arbeitsweisen aus dem jeweiligen Bereich erforderlich sein (z.B. zu gesundheitlichen Belangen von Musikern, Tänzern und Artisten). Analog zum Kompetenz-Netzwerk für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit besteht hier beim VDBW - Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. eine Sektion „Bühne und Orchester“.

Grundsätzlich ist eine Beauftragung externer Dienste möglich und sinnvoll.

Wichtig bei der Beauftragung von extern beauftragten Fachkräften für Arbeitssicherheit ist eine schriftliche Bestellung mit klaren Angaben zum inhaltlichen und zeitlichen Umfang der beauftragten Tätigkeit.

Rechtsquellen und Verweise

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- DGUV Vorschrift 2
- GDA Orgacheck
- VBG Praxisleitfaden Kleinbetrieben
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Initiative Sifa.VT
- VDBW – Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V., Sektion „Bühne und Orchester“

Linkliste:



Die Fachkräfte der Sifa.VT-Initiative

Dem Kompetenznetzwerk der Sifa.VT-Initiative gehören Fachkräfte für Arbeitssicherheit an, welche die nachfolgenden Qualitätskriterien erfüllen und die Selbstverpflichtung einhalten. Eine aktuelle Liste steht unter www.vplt.org/sifa zur Verfügung.

Qualitätskriterien

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die dem Sifa.VT-Pool angehören, erfüllen zum Zeitpunkt des Beitritts die nachfolgenden Anforderungen:

- Sifa.VT-Fachkräfte in der Initiative Sifa.VT können nur natürliche Personen werden, die eine kontinuierliche und zeitnahe Betreuung der Unternehmen als externe Dienstleistung persönlich durchführen und gewährleisten. Sie werden namentlich benannt. Alle Anforderungen beziehen sich auf die natürliche Person.
- Die Person benötigt eine Sifa.VT-Qualifikation im Bereich Technik in Verbindung mit einer Branchenqualifikation auf dem Niveau eines/r Meisters/Meisterin für Veranstaltungstechnik oder eines/r Ingenieurs/Ingenieurin z.B. für Veranstaltungstechnik/Theatertechnik.
- Wesentlicher beruflicher Tätigkeitsanteil in der Veranstaltungswirtschaft
- Referenzen zu unterschiedlichen Beratungsleistungen aus der Veranstaltungswirtschaft
- Angemessene Berufshaftpflichtversicherung und Unfallversicherung (z.B. bei einer Gesetzlichen Unfallversicherung)
- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Mitglied im VPLT oder einem anderen mit der IGVW verbundenen Verband.



Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

- Nachweis von spezifischen Weiterbildungen (VDSI, UVT)
- Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung durch ein Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Träger zu Kenntnissen der Branchenvorschriften

Selbstverpflichtung

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichten sich:

- nur Aufträge anzunehmen, für die sie die fachliche Kompetenz und die zeitliche Ressource garantieren können.
- mit der Auftragsannahme den beauftragten Leistungsumfang zu definieren und ggf. abzugrenzen.
- die Beratungsleistungen nachvollziehbar zu dokumentieren.
- nur tatsächlich erbrachte Leistungen (gemäß Leistungsnachweis) in Rechnung zu stellen.
- zur Neutralität bei der Beratung und zur Verschwiegenheit bezüglich unternehmensinterner Informationen.
- zur weisungsfreien Anwendung der sicherheitstechnischen Fachkunde in der Beratung.
- wirtschaftlich unabhängig von Lieferanten und frei von der Vorteilsnahme bei Beschaffungsvorgängen zu sein.
- bei den Beratungen die Prinzipien des Qualitätswesens (z.B. nach DIN 15750) mit zu berücksichtigen.
- die eigene Qualitätssicherung nach dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung sicherzustellen.
- zu einem seriösen und fairen Marktverhalten.
- ihre Beratungen nach dem Wohl der Beschäftigten und der Unternehmen auszurichten.
- die Beratungsleistung persönlich zu erbringen.
- zur regelmäßigen Weiterbildung.
- zur regelmäßigen Teilnahme am VBG-Erfahrungsaustausch.



Die Sifa.VT-Initiative wird unterstützt durch die VBG, Präventionsfeld „Bühnen und Studios“.

IGVW

Interessengemeinschaft
Veranstaltungswirtschaft

info@igvw.org
www.igvw.org

SQ09-DE-08/2024-002